



EINGANG
27. Mai 2009

Rheingau-Taunus-Kreis · III.2 · Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

DER KREISAUSSCHUSS

III.22 Untere Naturschutzbehörde

Sachbearbeiter/in : Herr Dr. Berger
 Zimmer : 3.520
 Telefon: (06124) 510 - 311
 Telefax : (06124) 510 - 470
 e-Mail : michael.berger@rheingau-taunus.de
 Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:
 Unser Zeichen: **FD III.2-17-53-09-09/144-mb**

Datum: 20.05.2009

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
 Postfach 88
 83701 Gmund am Tegernsee

Antragsteller /	Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V.							
Verursacher	Aarstraße 234, 65232 Taunusstein							
Grundstück	Lorch, ~							
Gemarkung	Espenschied	Espenschied	Espenschied	Espenschied	Espenschied	Espenschied	Espenschied	Espenschied
		Espenschied	Espenschied	Espenschied				
Flur	7	7	7	7	7	7	7	7
Flurstück	128	130	132	134	136	141	144	145
Vorhaben	Entnahme von wildlebenden Vögeln aus der Natur hier: Gleitschirmplatz westlich Espenschied							

– Ihr Schreiben vom 26.3.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem genannten Vorhaben haben wir inzwischen die ornithologischen Angaben der Staatlichen Vogelschutzwarte, des Kreisbeauftragten für Vogelschutz und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz soweit geprüft, dass eine Stellungnahme möglich ist.

Nach derzeitigem Stand sind 28 Vogelarten mit unterschiedlichem Status auf dem Fluggelände und in der näheren Umgebung kartiert.

Nach derzeitigem Stand der Status- und Entfernungsanalyse wären davon folgende Arten durch den beantragten Flugbetrieb auf dem bezeichneten Gelände in ihren Brut- und Nahrungshabitaten mit der Möglichkeit des Brutverlustes betroffen:

Rotmilan	VSR I	RL Hessen !!!, !!
Wachtel	Art. 4 (2)	RL Hessen 3
Neuntöter	VSR I	
Baumpieper		RL Hessen 3
Bachstelze		
Klappergrasmücke		RL Hessen V
Feldlerche		RL Hessen V

Folgende Arten wären in ihrem Nahrungshabitat betroffen:

Fasan		
Grünspecht		RL Hessen !!, !
Singdrossel		
Misteldrossel		
Wespenbussard	VSR I	RL Hessen !, V

möglicherweise im Nahrungshabitat betroffen:

Schwarzstorch	VSR I	RL Hessen !!, !, 3
Schwarzspecht	VSR I	RL Hessen V.

Der Kreisbeauftragte der Staatlichen Vogelschutzwarte betont, dass für die genannten Arten von dem Flugbetrieb erhebliche Beeinträchtigungen des Brutgeschäftes bzw. Nahrungserwerbs ausgehen würden. Bei den Feldlerchen befürchtet er den Totalverlust der mindestens 5 beobachteten Brutpaare auf dem Gelände. Er erklärt aber auch, dass die Zweitbruten in der Regel Mitte August beendet sind.

Insgesamt wäre die Beeinträchtigung der Vogelwelt, darunter besonders und streng geschützte sowie gefährdete Arten, durch den geplanten Flugbetrieb während der Brutzeit erheblich und deshalb unzulässig.

Das Fluggelände ist außerdem Nahrungshabitat des um Espenschied gut dokumentierten Wildkatzenvorkommens (FFH IV, RL Hessen 2), wie ortsansässige Beobachter versichern. Flugbetrieb kann zur Meidung und damit zum Verlust eines bis dahin nutzbaren Lebensraumbestandteiles führen. Im Gegensatz zu den meisten oben genannten Vögeln nutzt die Wildkatze das Fluggelände und die nahe Umgebung ganzjährig, so dass Beeinträchtigungen auch außerhalb der Brutzeit der Vögel möglich sind. Für den Populationserhalt ist aber insbesondere die ungestörte und erfolgreiche Aufzucht der Frühjahrswürfe (März bis Mai, nach Literaturangaben zwei Drittel aller Geburten) wichtig. Bei Hintanstellung aller Bedenken kann man zugestehen, dass dagegen Beeinträchtigungen während der Aufzucht der Spät- und Zweitwürfe (August) für den Populationserhalt wahrscheinlich weniger erheblich sind.

Trotz Bedenken, aber im Sinne einer Kompromisslösung kann der beantragte Gleitschirmbetrieb luftfahrtrechtlich genehmigt werden, wenn folgende Auflagen aufgenommen werden:

- Der Flugbetrieb wird auf die Zeit vom 15. August bis Ende Februar beschränkt.
- Die Fahrzeuge der Gleitschirmflieger können wie beantragt während der Flugtermine an der Nordseite der landwirtschaftlichen Gerätehalle auf Flur 7, Flurstück 153/4 geparkt werden. Die Zustimmung des Eigentümers bleibt hierdurch unberührt. Das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Feld- und Waldwegen wird hierdurch nicht gestattet.

Hinweis: Bei der Bearbeitung ist uns die Angabe aufgefallen, dass sich im Umkreis von 5 km kein zugelassenes Hängegleiter- und Gleitsegelgelände befindet. Wir weisen darauf hin, dass wir mit Schreiben an Sie vom 30.4.2009 dem beantragten Übungsgelände der Flugschule Air-Touch, Nassau, zugestimmt haben, das sich ca. 300 m östlich des hier beantragten Gleitschirmplatzes befindet. Zu dem Gelände der Flugschule Air Touch ist uns noch keine Entscheidung zugegangen.

Eine Kopie Ihrer Entscheidung bitten wir uns zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Fenske
Techn. Angestellter

Ø zum Vorgang 2008/648